

Deutsche **First und** Seascape
Klassenvereinigung e.V.

Entwurf für eine Satzungsänderung auf
der Mitgliederversammlung am
19.1.2019

Satzung

Stand 19. Januar 2019

Änderungen in rot

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutsche **First und** Seascape - Klassenvereinigung e.V.

Er hat seinen Sitz in 26122 Oldenburg.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht 26135 Oldenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Zusammenschluss von Personen zur Ausübung und Förderung des Sport- und Fahrtensegelns mit allen ~~Kiel~~ **Segel**booten des Typs **First und** Seascape, hergestellt und ausgerüstet nach den Bauvorschriften und Vermessungsbestimmungen der jeweiligen Einheitskonstruktionsklassen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören u. a.

- Verwaltung der Klassen in technischer und finanzieller Hinsicht
- Festlegung der Ranglisten Regatten und Faktoren, Ermittlung der Ranglisten
- Information an die Mitglieder, den DSV und die Medien über die Klasse
- Vertretung der Klassen beim DSV, Teilnahme an Verbandstagen
- Zusammenarbeit mit den ausländischen **First und** Seascape Klassenvereinigungen
- Kontaktpflege mit DSV Vereinen, Koordination der Meisterschaften und Regatten
- Unterstützung des Segelsports durch Stiftung von Preisen u. ä.
- Bildung und Unterstützung von Flotten, Erschließung von neuen Revieren
- Förderung des Zusammenhalts aller **First- und** Seascape-Segler in geeigneter Form
- Vorschläge zur Veränderung der Bauvorschriften, Überwachung ihrer Einhaltung
- Durchführung von Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen für die Mitglieder

Die „Deutsche **First und** Seascape Klassenvereinigung e. V.“ verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Organe der Klassenvereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Segelverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist der Deutsche Segelverband zur Übernahme nicht in der Lage oder lehnt er diese ab, so ist der Vorstand der Klassenvereinigung berechtigt, in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt eine andere gemeinnützige Organisation zu benennen, der das Vermögen der Klassenvereinigung zufallen soll und die sich verpflichtet, das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitritt, Beiträge

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail oder durch Ausfüllen des online-Beitrittsformulars auf der Website des Vereins beantragt werden. Minderjährige fügen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Antragsteller erhält einen Bescheid über seinen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3-Stimmenmehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss-Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.

Von den Mitgliedern können Beiträge für die Deckung der Kosten und die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben werden. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen

Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der jeweilige Jahresbeitrag gilt bis zu einer neuen Beschlussfassung unverändert weiter.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Regionalsekretäre und der Technische Ausschuss (TA).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Versammlung leitet die/der Vorsitzende des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in oder – sofern auch diese/dieser verhindert ist - ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, bei Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 2 Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung beantragt wird. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen immer in schriftlicher geheimer Abstimmung. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet eine neue Wahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands und seine jährlich vorzunehmende Entlastung
- b. Beschluss über Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe
- c. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses
- d. Änderung der Satzung
- e. Auflösung des Vereins
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern.

In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei volljährigen natürlichen Personen:

- dem Klassensekretär
- dem stellvertretenden Klassensekretär
- dem Schatzmeister

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden um einen oder mehrere Fachbeiräte mit besonderen Aufgaben.

Die Fachbeiräte sind stimmberechtigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses; der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand kann einstimmig eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; er hat Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 8 Regionale Vertretung

Die „Deutsche **First und** Seascape Klassenvereinigung e. V.“ sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes vor. Diese Regionalsekretäre werden entweder durch die Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand bestimmt. Ein Regionalsekretär kann mehrere Regionen vertreten.

§ 9 Technischer Ausschuss, Klassenvorschriften

Die „Deutsche **First und** Seascape Klassenvereinigung e. V.“ kann für alle **Kiel Segel**boote des Typs **First und** Seascape Bauvorschriften und Vermessungsbestimmungen für eine Einheitskonstruktionsklasse erstellen. Die Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben übernimmt der Vorstand oder ein Technischer Ausschuss (TA).

§ 10 Messbriefe

Es ist vorgesehen, dass zukünftig der Deutsche Segler- Verband (DSV) die Erteilung der Messbriefe vornimmt.

§ 11 Verhältnis zum DSV

Die „Deutsche **First und** Seascape Klassenvereinigung e. V.“ nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

§ 12 Veranstaltungen und Wettfahrten

In Deutschland stattfindende Ranglistenregatten der Klasse können nur durch einen ordentlichen Mitgliedsverein des Deutschen Segler-Verbandes ausgeschrieben und veranstaltet werden. Für die Wettfahrten gelten die Regeln des DSV und der ausschreibenden Vereine.

§ 13 Veröffentlichungen, Mitteilungen

Veröffentlichungen der **Deutschen First und** Seascape Klassenvereinigung erfolgen über die Homepage der Klassenvereinigung. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail **oder andere vom Vorstand festgelegte elektronische Wege.**

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit erfolgen.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am **19. Januar 2019** beschlossen.